



Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober - 8. November 2018

GB.334/LILS/4

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 4. Oktober 2018

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen im Jahr 2020 Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden sollten

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Orientierungshilfe zu den Instrumenten zu geben, die in der Allgemeinen Erhebung erfasst werden sollen, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen im Jahr 2020 zur Erörterung auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2021 ausarbeiten wird (siehe Beschlussentwurf in Absatz 20).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation; Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung; GB.316/INS/5/1(&Corr.); GB.321/INS/7; GB.321/PV; GB.322/LILS/4; GB.322/PV; GB.325/POL/2; GB.325/LILS/4; GB.328/PV, Absatz 25 1) iii) und GB.331/PV.

Einleitung

1. Nach üblicher Praxis wird der Verwaltungsrat regelmäßig ersucht, Vorschläge zur Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen zu prüfen und anzunehmen, zu denen von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) auf dieser Grundlage sodann die jährlichen Allgemeinen Erhebungen ausarbeiten kann.
2. Es sei daran erinnert, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen, die der CEACR auf Grundlage der nach Artikel 19 der IAO-Verfassung angeforderten Berichte ausarbeitet, auf das Thema des entsprechenden wiederkehrenden Gegenstands im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, abgestimmt sind und von der Konferenz auf ihrer Tagung im Jahr vor der Tagung, auf der sie den einschlägigen wiederkehrenden Gegenstand behandelt, erörtert werden.
3. Ferner ersuchte die Konferenz in ihrer Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016 die IAO, „sicherzustellen, dass geeignete und wirksame Verbindungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Ergebnissen der Normeninitiative bestehen, einschließlich der Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO, ohne die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu erweitern“.¹ Dies umfasst auch die Annahme geeigneter Modalitäten, um sicherzustellen, dass die Allgemeinen Erhebungen und die entsprechende Aussprache im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen zu den jeweiligen wiederkehrenden Diskussionen beitragen.²
4. Im Anschluss an seinen Beschluss, im Rahmen der Folgemaßnahmen zu der Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen abzuhalten, beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand betreffend eine wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) in die Tagesordnung der 111. Tagung der Konferenz (2022) aufzunehmen.³
5. Die Allgemeinen Erhebungen und die Ergebnisse ihrer Erörterung im Ausschuss für die Durchführung der Normen dürften voraussichtlich als Informationsgrundlage für die laufende Überprüfung der Normen der IAO im Kontext des Normenüberprüfungsmechanismus dienen. In dem Abschnitt über die Verbindungen zwischen Allgemeinen Erhebungen und wiederkehrenden Diskussionen sind – auf der Grundlage und vorbehaltlich der Ergebnisse und Fortschritte im Rahmen der Normeninitiative – Verbesserungen vorgeschlagen worden.⁴
6. In diesem Zusammenhang könnte der Verwaltungsrat ein oder mehrere Instrumente für den Arbeitnehmerschutz in Betracht ziehen, zu denen 2020 von den Regierungen Berichte gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung angefordert werden sollten, damit sie 2021 – ein Jahr vor der wiederkehrenden Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) im Jahr 2022 – vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen behandelt werden können. Der Verwaltungsrat könnte dem Amt Orientierungshilfe für die anschließende Ausarbeitung des Berichtsformulars für die 335. Tagung des Verwaltungsrats (März 2019) geben.

¹ Abs. 15.1 der [Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#) von 2016.

² Abs. 15.2 b) der [Entschlieung](#).

³ [GB.328/PV](#), Absatz 25 1) iv).

⁴ [GB.331/INS/5](#).

Vorgeschlagene Instrumente für die Allgemeine Erhebung, die 2020 vom CEACR ausgearbeitet und 2021 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll

Erste Option: Menschenwürdige Arbeit für Pflegekräfte in einem sich wandelnden wirtschaftlichen Umfeld

7. Angesichts der anstehenden wiederkehrenden Diskussion über den sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) auf der Tagesordnung der 111. Tagung der Konferenz (2022) ⁵ könnte es hilfreich sein, eine Allgemeine Erhebung zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für Pflegekräfte durchzuführen, um einen umfassenden Überblick über die aktuelle Situation in den Mitgliedstaaten in Bezug auf alle oder mehrere der folgenden Instrumente zu gewinnen:
 - Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977;
 - Empfehlung (Nr. 157) betreffend das Krankenpflegepersonal, 1977;
 - Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011; und
 - Empfehlung (Nr. 201) betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011.
8. Pflegearbeit wird in verschiedenen Umfeldern sowohl in der formellen als auch in der informellen Wirtschaft geleistet und umfasst sowohl direkte (Pflege kranker, älterer oder behinderter Menschen) als auch indirekte Pflege (Putzen, Kochen, Fahrdienste). Die weltweit geleistete Pflegearbeit ist überwiegend unbezahlt und wird vor allem (76,2 Prozent) von Frauen und Mädchen, oft aus sozial benachteiligten Gruppen, ausgeführt. Bezahlte Pflegearbeit wird in der Regel durch verschiedene Erbringer personenbezogener Dienstleistungen geleistet, unter anderem Krankenschwestern und -pfleger, Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte, Pflegekräfte und Hausangestellte. Bezahlte Pflegekräfte sind meistens weiblich, oft Migrantinnen, und arbeiten unter schlechten Bedingungen und gegen geringes Entgelt. ⁶ Wie im Bericht zur wiederkehrenden Diskussion 2015 zum Arbeitnehmerschutz angemerkt, hat die Arbeitszeit direkte Auswirkungen auf den Schutz der Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmer, doch bestimmte Kategorien von Pflegekräften, wie z. B. Hausangestellte und Krankenpflegekräfte, werden nicht von den IAO-Instrumenten zur Arbeitszeit erfasst. ⁷ Solche Ausschlüsse vom Geltungsbereich des Arbeitsrechts, mangelnde Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften dort, wo die Arbeitnehmer nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind, und sinkende Erfassung durch Kollektivverhandlungen in diesen Bereichen haben zu erheblichen Defiziten geführt, was das Recht auf menschenwürdige Arbeit angeht.
9. Die Arbeitsbedingungen in der Pflegewirtschaft haben sich verschlechtert, während gleichzeitig Veränderungen in und außerhalb der Arbeitswelt zu einer ständig steigenden Nachfrage nach Pflegearbeit beitragen. Da Frauen in allen Regionen in wachsender Zahl berufstätig werden und bleiben und die Bevölkerung in vielen Ländern immer älter wird, wird die Nachfrage nach Pflegearbeit voraussichtlich weiter in allen Regionen steigen; die Pflegewirtschaft weist somit ein beträchtliches Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen auf.

⁵ [GB.328/PV](#), Abs. 25(1) iv).

⁶ *Care work and care jobs for the future of decent work*, 2018.

⁷ IAA: *Arbeitnehmerschutz in einer Arbeitswelt im Wandel*, Bericht VI, Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015, S. 63.

Im Jahr 2015 waren 2,1 Milliarden Menschen pflegebedürftig. Diese Zahl wird sich bis 2030 voraussichtlich auf 2,3 Milliarden erhöhen.

10. Schlechte Arbeitsbedingungen und geschlechtsbedingte Ungleichheiten in der Pflegewirtschaft sind unmittelbar miteinander verflochten. Pflegearbeit ist oft mit körperlichen und psychischen Risiken verbunden, zu denen auch die Gefahr von Gewalt oder Belästigung gehören kann. Krankenschwestern und Hebammen sind die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen, und die Krankenpflege ist nach wie vor weitgehend ein Frauenberuf. Die Vergütung ist im Vergleich zu gleichwertigen Tätigkeiten oftmals gering, was dazu führt, dass Krankenschwestern und -pfleger mehrere Stellen annehmen oder übermäßig viele Arbeitsstunden leisten. Die Arbeitsmigration von Arbeitskräften im Gesundheitswesen wird durch unterschiedliche Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten in den verschiedenen Ländern angetrieben.
11. Hausangestellte sind eine weitere wichtige Kategorie von Arbeitnehmern, die helfen, dem steigenden Pflegebedarf der Familien nachzukommen. Schätzungen zufolge gibt es weltweit etwa 70 Millionen Hausangestellte. Hausangestellte machen 18 Prozent der Arbeitskräfte im Pflegebereich aus, und ihre Zahl wird voraussichtlich weiter steigen.⁸ Hausarbeit wird nicht immer als wertvolle Berufstätigkeit anerkannt; daher gelten für Hausangestellte mit die schlechtesten Bedingungen in der Pflegewirtschaft, wie niedrige Löhne, übermäßig lange Arbeitszeiten, fehlender Arbeitnehmerschutz und mangelnde Sozialleistungen. Von diesen Bedingungen sind Frauen aus gefährdeten Gruppen, die etwa 70 Prozent der Beschäftigten in diesem Bereich ausmachen, unverhältnismäßig stark betroffen. Wenn die Arbeitsstandards in der Hausarbeit weiterhin niedrig bleiben, droht eine Unterminierung der Arbeitsbedingungen in der gesamten Pflegewirtschaft.⁹
12. In den 50 Jahren seit der Annahme des Übereinkommens (Nr. 149) sind dieses Instrument und die dazugehörige Empfehlung noch nie im Rahmen einer Allgemeinen Erhebung überprüft worden. Zudem wäre eine Einbeziehung des Übereinkommens über Hausangestellte und der dazugehörigen Empfehlung in die Erhebung zweckdienlich und käme zum richtigen Zeitpunkt, da die wiederkehrende Diskussion im Jahr 2022 kurz nach dem zehnten Jahrestag der Annahme des Übereinkommens Nr. 189 stattfinden würde. Eine Allgemeine Erhebung zu diesen vier Instrumenten könnte mit einer Untersuchung der Gesetzgebung und Praxis in der Pflegewirtschaft aus einer Geschlechterperspektive einen umfassenden Überblick darüber liefern, wie die Mitgliedstaaten die Grundsätze dieser Instrumente anwenden, um Defizite hinsichtlich menschenwürdiger Arbeit in der Pflegewirtschaft zu beseitigen und menschenwürdige Arbeit für Pflegekräfte zu gewährleisten.
13. Die Übereinkommen Nr. 149 und Nr. 189 sind derzeit beide auf dem neuesten Stand. Das Übereinkommen Nr. 149 haben 41 Länder ratifiziert, fünf davon seit dem Jahr 2000. Das Übereinkommen Nr. 189 haben seit seiner Annahme im Jahr 2011 25 Länder ratifiziert.

Zweite Option: Indigene und in Stämmen lebende Völker

14. Im Juni 1989 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, an. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 169 konnten keine weiteren Ratifizierungen des Übereinkommens (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, mehr vorgenommen werden. Das Übereinkommen Nr. 169 verzeichnete insgesamt 23 Ratifizierungen, während das Überein-

⁸ *Care work and care jobs for the future of decent work*, 2018.

⁹ Ebd.

kommen Nr. 107 in 17 Ländern weiterhin in Kraft ist. Maßnahmen der IAO gegen diskriminierende Arbeitsbedingungen von Angehörigen indigener und in Stämmen lebender Völker reichen zurück bis in die 1920er Jahre. Zum hundertjährigen Bestehen der IAO wird auch der dreißigste Jahrestag der Annahme des Übereinkommens Nr. 169 gefeiert. Dieser Jahrestag böte dem Verwaltungsrat die Gelegenheit – indem er auf Grundlage von Artikel 19 der IAO-Verfassung Berichte betreffend die Anwendung des Übereinkommens Nr. 169 anfordert –, zum Nachdenken einzuladen über die Wirkung des einzigen rechtsverbindlichen internationalen Instruments für den Schutz von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern, das nach wie vor ratifiziert werden kann. Die Aussprache über die Allgemeine Erhebung im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen fände kurz nach dem 20. Jahrestag des Ständigen Forums für indigene Fragen der Vereinten Nationen (UNPFII) statt, der 2020 begangen wird.

15. Angehörige indigener und in Stämmen lebender Völker gehören zu den sozial und wirtschaftlich am stärksten benachteiligten Gruppen und sind häufig Diskriminierungen ausgesetzt. Sie leben in über 90 Ländern, machen 5 Prozent der Weltbevölkerung aus, aber auch 15 Prozent der Armen der Welt. In vielen Ländern leiden sie unter Diskriminierung sowie ausbeuterischen Arbeits- und sich verschlechternden Existenzbedingungen, was neben anderen Faktoren auch zu Ausgrenzung und Armut beiträgt.
16. Die Förderung des Übereinkommens Nr. 169 für eine rechtebasierte, inklusive und nachhaltige Entwicklung ist ein Kernelement der Handlungsstrategie der IAO, die der Verwaltungsrat im November 2015 gebilligt hat.¹⁰
17. Eine Allgemeine Erhebung böte die Möglichkeit, die Rolle des Übereinkommens Nr. 169 bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) zu bewerten. Im Gegensatz zu den Millennium-Entwicklungszielen beziehen die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) indigene Völker ausdrücklich mit ein. In zwei der SDG-Zielvorgaben wird speziell auf indigene Völker Bezug genommen, indem angestrebt wird, das Produktionsergebnis indigener Kleinbauern zu verdoppeln und für einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung von indigenen Kindern zu sorgen. In der Agenda 2030 wird zudem der feste Wille zur Stärkung und Einbeziehung indigener Völker bei der Umsetzung der Ziele und der Überprüfung von Fortschritten bei ihrer Verwirklichung zum Ausdruck gebracht.¹¹ Die Liste der globalen SDG-Indikatoren enthält entscheidende Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei indigenen Völkern, insbesondere im Hinblick auf sichere Rechte an/Verfügungsgewalt über Grundeigentum, (1.4.2/5.a.1), das Einkommen kleiner Nahrungsmittelproduzenten (2.3.2), Paritäts-Indizes für den Zugang zur Bildung (4.5.1) und Nichtdiskriminierung (10.3.1).¹²
18. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 169 sind getragen von der Achtung vor der Kultur und Lebensweise indigener und in Stämmen lebender Völker. Sie verfolgen das Ziel, Stigmatisierung von indigenen Völkern und diskriminierende Praktiken ihnen gegenüber zu überwinden und ihnen eine Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen, die ihr Leben betreffen, und ein staatliches und gesellschaftliches Steuerungssystem zu schaffen, das stärker von Gleichberechtigung, Inklusivität und Achtung der kulturellen Vielfalt geprägt ist. In Anerkennung der komplexen und besonderen Situation indigener Völker verfolgt das Übereinkommen Nr. 169 einen ganzheitlichen Ansatz, um ein breites Spektrum von Problemen

¹⁰ [GB.325/POL/2](#).

¹¹ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Hauptabteilung Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UNDESA): [Briefing Note, Indigenous Peoples' Rights and the 2030 Agenda](#).

¹² UNDESA: [Indigenous peoples and the 2030 Agenda](#).

zu erfassen, die das Leben und Wohlergehen dieser Völker betreffen, unter anderem in Bezug auf Beschäftigung und Berufsbildung, Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit. Im Handbuch *Understanding the Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989, (Nr. 169)* (Zum Verständnis des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker) für die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO wird betont: „Alle verfügbaren Statistiken und Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass indigene Völker immer noch den schlimmsten Formen der Arbeitsausbeutung ausgesetzt sind und unverhältnismäßig oft Opfer von Diskriminierung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit werden. Indigene Völker sind auf dem Arbeitsmarkt mit Barrieren und Benachteiligungen konfrontiert, da sie nur eingeschränkten Zugang zu Bildung und Berufsbildung haben und ihre traditionellen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht notwendigerweise geschätzt oder nachgefragt werden.“ In vielen Ländern wird anerkannt, dass nach wie vor erhebliche Herausforderungen bei der Anwendung des Übereinkommens Nr. 169 in Gesetzgebung und Praxis bestehen, wie unter anderem in Bezug auf das im Übereinkommen festgeschriebene Recht auf Konsultation. Diese Herausforderungen sind in verschiedenen dreigliedrigen Foren hervorgehoben worden, und die von einigen Regierungen diesbezüglich geäußerten Bedenken könnten wohl durch ein umfassenderes Verständnis der Art und Weise, wie die Regierungen dem Recht auf Konsultation nachkommen, zu einem guten Teil ausgeräumt werden. Die Grundprinzipien der Konsultation und Beteiligung indigener Völker bilden den Eckpfeiler des Übereinkommens Nr. 169, es enthält aber darüber hinaus auch einen umfassenden Teil über ihr Recht auf Beschäftigung, Berufsbildung und den Schutz ihrer Arbeitsrechte. Auch die Ausarbeitung koordinierter und planvoller Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte ist in diesem Übereinkommen festgelegt.

19. Mittels einer Allgemeinen Erhebung zum Übereinkommen Nr. 169 könnte überprüft werden, wie relevant es ist und inwieweit seinen Bestimmungen entsprochen wurde, und es könnten die Schwierigkeiten bewertet werden, die weitere Ratifizierungen verhindern oder verzögern. Dies könnte zur Umsetzung der Strategie von 2015 für Maßnahmen der IAO zugunsten von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern¹³ beitragen, deren Ziel es ist, das Übereinkommen zu fördern und die bestehenden Lücken und Defizite bei der Errichtung wirksamer, funktionierender rechtlicher und institutioneller Rahmen für die Konsultation und die Beteiligung indigener und in Stämmen lebender Völker zu beseitigen. Fast 30 Jahre nach seiner Annahme hat das Übereinkommen Nr. 169 weitreichende Auswirkungen auf die Gesetze und Gesellschaften der ratifizierenden Mitgliedstaaten gezeigt. Es hat in den Staaten, die es nicht ratifiziert haben, als Rahmen für die staatliche Politik gedient und die Arbeit internationaler Organisationen auf globaler und regionaler Ebene beeinflusst. Die Allgemeine Erhebung würde somit zu einem besseren Verständnis der Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Auswirkungen auf nationaler und regionaler Ebene sowie zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken beitragen. Die Ermittlung von Herausforderungen und Chancen für neue Ratifizierungen und eine bessere Umsetzung des Übereinkommens würden helfen, die nationalen Kapazitäten zu stärken und für diese Thematik zu sensibilisieren, wobei gegebenenfalls auch auf technische Zusammenarbeit zurückgegriffen werden könnte.

Beschlussentwurf

20. *Der Verwaltungsrat ersuchte das Amt, für seine nächste Sitzung im März 2019 das Berichtsformular nach Artikel 19 zu den Instrumenten auszuarbeiten, die aus den beiden vom Amt vorgeschlagenen Optionen für die Allgemeine Erhebung ausgewählt wurden, welche 2020 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) 2020 ausgearbeitet und*

¹³ [GB.325/POL/2](#).

sodann 2021 vom Konferenzausschuss für die Anwendung der Normen erörtert werden soll.

Anhang

Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit gemäß Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat ¹

1949

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 68 Übereinkommen über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946
- Ü. 69 Übereinkommen über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946
- Ü. 71 Übereinkommen über Altersrenten der Schiff sleute, 1946
- Ü. 73 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Schiff sleute, 1946
- Ü. 74 Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946
- E. 35 Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
- E. 36 Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930
- E. 67 Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
- E. 68 Empfehlung betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944
- E. 69 Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944
- E. 77 Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Schiff sleute), 1946

1950

- Ü. 32 Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Ü. 85 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- E. 40 Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932
- E. 57 Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939
- E. 60 Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939
- E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

1951

- Ü. 44 Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934
- Ü. 88 Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- E. 44 Empfehlung betreffend Arbeitslosigkeit, 1934
- E. 45 Empfehlung betreffend die Arbeitslosigkeit (Jugendliche), 1935
- E. 51 Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (einzelstaatliche Durchführung), 1937
- E. 71 Empfehlung betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944
- E. 73 Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (nationale Planung), 1944
- E. 83 Empfehlung betreffend die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

¹ Die Jahreszahlen geben das Jahr an, in denen die Berichte nach Artikel 19 der Verfassung von den Mitgliedstaaten angefordert wurden. Die Allgemeinen Erhebungen werden jeweils im darauffolgenden Jahr veröffentlicht und auf der Internationalen Arbeitskonferenz erörtert.

1959

- Ü. 5 Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
- Ü. 59 abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937
- Ü. 6 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919
- Ü. 90 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948
- Ü. 77 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946

1960

- Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952

(Es wurden auch Berichte nach Artikel 76 des Übereinkommens angefordert.)

1961

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- E. 35 Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
- E. 36 Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930

1962

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

1963

- Ü. 52 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub, 1936
- Ü. 101 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
- E. 47 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1936
- E. 98 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
- Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
- Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- E. 103 Empfehlung die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957

1964

- Ü. 3 Übereinkommen über den Mutterschutz, 1919
- Ü. 103 Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952
- E. 12 Empfehlung betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921
- E. 95 Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 1952

1965

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

1966

- Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
- Ü. 47 Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
- E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962

1967

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

1968

17 grundlegende Übereinkommen

1969

- E. 97 Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
- E. 102 Empfehlung betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
- E. 112 Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959
- E. 115 Empfehlung betreffend Arbeiterwohnungen, 1961

1970

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

1971

- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
- E. 122 Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- E. 107 Empfehlung betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958
- E. 108 Empfehlung betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958

1972

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

1973

- E. 119 Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963

1974

- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- E. 90 Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951

1975

- E. 113 Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960

1976

- Ü. 118 Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962

1977

- E. 123 Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965

1978

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

1979

- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü. 143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 151 Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

1980

- Ü. 138 Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
- E. 146 Empfehlung betreffend das Mindestalter, 1973

1981

- Ü. 144 Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
E. 152 Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976

1982

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
Ü. 141 Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
E. 149 Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975

1983

- Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
Ü. 132 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962

1984

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
Ü. 129 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

1985

- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
E. 90 Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951

1986

- Ü. 119 Übereinkommen über den Maschinenschutz, 1963
E. 118 Empfehlung betreffend den Maschinenschutz, 1963
Ü. 148 Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
E. 156 Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977

1987

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

1988

- Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
Ü. 128 Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967
E. 131 Empfehlung betreffend Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967

1989

- Ü. 147 Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976
E. 155 Empfehlung betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976

1990

- Ü. 140 Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
E. 148 Empfehlung betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
Ü. 142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
E. 150 Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975

1991

- Ü. 26 Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- E. 30 Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- Ü. 99 Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- E. 89 Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- Ü. 131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- E. 135 Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

1992

- Ü. 156 Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- E. 165 Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

1993

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

1994

- Ü. 158 Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
- E. 166 Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

1995

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
(Sondererhebung)

1996

- Ü. 150 Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978
- E. 158 Empfehlung betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978

1997

- Ü. 159 Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- E. 168 Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983

1998

- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü. 143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- E. 151 Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

1999

- Ü. 144 Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
- E. 152 Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976

2000

- Ü. 4 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen, 1919
- Ü. 41 abgeändertes Übereinkommen über die Nachtarbeit (Frauen), 1934
- Ü. 89 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
- P. 89 Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948

2001

- Ü. 137 Übereinkommen über die Hafendarbeit, 1973
- E. 145 Empfehlung betreffend die Hafendarbeit, 1973

2002

- Ü. 95 Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
E. 85 Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949

2003

- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
E. 169 Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
Ü. 142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
E. 189 Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998

2004

- Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930

2005

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
P. 81 Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
Ü. 129 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
E. 133 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

2006

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

2007

- Ü. 94 Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
E. 84 betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949

2008

- Ü. 155 Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
P. 155 Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
E. 164 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981

2009

- Ü. 88 Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
Ü. 142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
Ü. 181 Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997
E. 189 Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
E. 193 Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002

2010

- Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
Ü. 168 Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988
E. 67 Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
E. 69 Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944

2011

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Ü. 138 Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
- Ü. 182 Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

2012

- Ü. 151 Übereinkommen über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- Ü. 154 Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981
- E. 159 Empfehlung betreffend Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- E. 163 Empfehlung betreffend Kollektivverhandlungen, 1981

2013

- Ü. 131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- E. 135 Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

2014

- Ü. 11 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921
- Ü. 141 Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- E. 149 Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975

2015

- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü. 143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 151 Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

2016

- Ü. 167 Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Ü. 176 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Ü. 184 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Ü. 187 Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- E. 175 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- E. 183 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- E. 192 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- E. 197 Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

2017

- Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
- Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
- Ü. 47 Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
- E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
- Ü. 89 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948

- P. 89 Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
- E. 13 Empfehlung betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
- Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- E. 103 Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- Ü. 132 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- E. 98 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
- Ü. 171 Übereinkommen über Nachtarbeit, 1990
- E. 178 Empfehlung betreffend Nachtarbeit, 1990
- Ü. 175 Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994
- E. 182 Empfehlung betreffend die Teilzeitarbeit, 1994
- 2018**
- E. 202 Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz, 2012
- 2019**
- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Ü. 159 Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Ü. 177 Übereinkommen über Heimarbeit, 1996
- E. 168 Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- E. 169 Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- E. 184 Empfehlung betreffend Heimarbeit, 1996
- E. 198 Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
- E. 204 Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015
- 2020**
- vom Verwaltungsrat zu beschließen